

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 061/2008
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung des Vereins "FIZ Sendenhorst und Albersloh - Familien im Zentrum e.V." als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	08.09.2008

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Verein "FIZ Sendenhorst und Albersloh – Familien im Zentrum e.V." wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 08.08.2008 beantragt der Verein "FIZ Sendenhorst und Albersloh – Familien im Zentrum e.V." die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

1. Gemäß § 3 der Satzung ist Vereinszweck die Gründung und Trägerschaft eines eigenständigen Familienzentrums für Sendenhorst und Albersloh sowie der Aufbau eines umfassenden Netzwerkes, um Familien und Generationen in Sendenhorst und Albersloh als Ganzes zu stärken.
2. Gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit ist durch das zuständige Finanzamt anerkannt worden.
3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass der Verein im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat